



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

477
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 1. Oktober 2012

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
548.	Entwidmung von Schulschutzräumen in der Stadt Köln – Bescheid –	Seite 478
549.	2. Änderung der Satzung über den Zweckverband :terra nova	Seite 482
550.	Vermessungsgenehmigung II/Löschung Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe ./ V.T. Horst-Josef Crumbach	Seite 482
551.	Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Klaus Frenken / V.T. Horst-Josef Crumbach	Seite 482
552.	Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Ulrich Epp ./ Vermessungstechniker Markus Steinhauer	Seite 482
553.	Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./ Vermessungstechniker Hans-Jürgen Knipp	Seite 482
554.	Schornstefegeranlegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornstefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 27 Städteregionsrats Aachen)	Seite 483
555.	Schornstefegeranlegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornstefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 07 Aachen)	Seite 483
556.	Schornstefegeranlegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornstefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 05 Aachen)	Seite 483
557.	Schornstefegeranlegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornstefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 Eschweiler)	Seite 484
558.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes der Realschule Selfkant in Gangelt vom 15. Dezember 2011	Seite 484
559.	Luftreinhalteplan Heimbach – Auslegung –	Seite 485
560.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Holzbachs und des Dresbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 485
561.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lennef gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 486
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
562.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 486
563.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 487
564.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 487
565.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 487
E	Sonstige Mitteilungen	
566.	Liquidation hier: Förderverein des Kinderhortes Löhstraße e.V.	Seite 487
567.	Liquidation hier: Odenthaler Basketballverein e. V.	Seite 487
568.	Liquidation hier: Schulbetreuung KiLi e.V. katholische Grundschule Heinsberg IX. Kirchhoven-Lieck	Seite 487

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**548. Entwidmung von Schulschutzräumen in
der Stadt Köln**

- Bescheid -

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume in der Stadt Köln wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Stadt Köln auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder der Stadt Bonn auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.
4. Die von der Stadt Köln erarbeitete tabellarische Aufstellung von in der Stadt Köln von dieser Regelung betroffenen Objekten ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigelegt. Schulschutzräume im Bereich von universitären Einrichtungen unterfallen ebenfalls dieser Entwidmungsregelung.
5. Soweit danach noch Objekte in der Stadt Köln ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4 bezeichnet. Die Objekte werden von der Stadt Köln nach Bekanntwerden der Liste zu Nr. 4 dauerhaft hinzugefügt.

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er

Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt worden.

Die mit den mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume in der Stadt Köln ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzelentwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dies zugerechnet werden.

Köln, den 20. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az: 22.1.22

Im Auftrag
gez. Gerhardt

Schule	Name	Standort	Ort
Gymnasium	Königin Luise-Schule	Alte Wallgasse 10	50672 Köln-Neustadt/Nord
KGS	KGS Am Portzenacker	Am Portzenacker 1b	51069 Köln-Dünnwald
GGS	Peter-Petersen-Schule	Am Rosenmaar 3	51061 Köln-Höhenhaus
GGS	GGS An den Kaulen	An den Kaulen 62-64	50769 Köln-Worringen
GGS	Grundschule Antwerpener Str.	Antwerpener Str. 19-29	50672 Köln-Neustadt/Nord
Förderschule	Schule Auf dem Sandberg	Auf dem Sandberg 120	51105 Köln-Poll
GGS	St. Martin-Schule	Balsaminen Weg 52	50769 Köln-Seeberg
Förderschule	LVR Förderschule	Beivederstraße 149	50933 Köln-Müngersdorf
KGS	Sankt-Nikolaus-Schule	Bernkasteler Str. 9	50969 Köln-Zollstock
RS - Realschule	Elsa-Brandström-Schule	Berrenrather Str. 488	50937 Köln-Sülz
Berufskolleg	Alfred-Müller-Armack- Berufskolleg	Brüggener Str. 1	50969 Köln-Zollstock
KHS	KHS Bülowstr.	Bülowstraße 90	50733 Köln-Nippes
Gesamtschule	Gesamtschule Holweide	Burgwiesenstr 125	51067 Köln-Holweide
GGS	Berthold-Otto-Schule	Buschfeldstraße 46	51067 Köln-Holweide
BS	Werner-von-Siemens-Berufskolleg	Eitorfer Straße 18	50679 Köln-Deutz
Kath. GS	KGS Erlenweg	Erlenweg 16	50827 Köln-Bickendorf
KGS	KGS Everhardstraße	Everhardstr. 60	50823 Köln-Ehrenfeld
Berufsfachschule	Bildungszentrum	Nüssenberger Str. 18	50829 Köln-Mengenich
Hauptschule	Montessori-Hauptschule Ferdinandstr.	Ferdinandstr. 43	51063 Köln-Mülheim
Uni	Humanwissenschaftliche Fakultät	Frangenheimstr. 4	50931 Köln-Lindenthal
RS	Konrad-Adenauer-Realschule	Frankstr. 26	50676 Köln-Alstadt/Süd
GGS	GGS Freiligrathstraße	Freiligrathstraße 60	50935 Köln-Lindenthal
Gymnasium	Heinrich-Mann-Gymnasium	Fühlinger Weg 4	50765 Köln-Volkhoven/Weiler
Sonderschule	Gertrud-Bollenrath-Schule	Fühlinger Weg 7	50765 Köln-Volkhoven/Weiler
GGS	Europaschule	Geilenkircher Str. 52	50933 Köln-Braunsfeld
GGS	Mathilde-von-Mevisen Grundschule	Gellertstraße 4-6	50733 Köln-Nippes
Gymnasium	Kaiserin-Augusta-Gymnasium	Georgsplatz 10	50676 Köln-Alstadt/Süd
GGS	GGS Gereonswall	Gereonswall 57	50670 Köln-Altstadt/Nord
GS - Gesamtschule	Max-Ernst-Gesamtschule	Görlinger Zentrum 45	50829 Köln-Bocklemünd
Uni	Humanwissenschaftliche Fakultät	Gronewaldstr. 2	50931 Köln-Lindenthal
Berufskolleg	Richard-Riemerschmid-Berufskolleg	Heinrichstraße 51	50676 Köln-Alstadt/Süd

Schule	Name	Standort	Ort
Uni	Humanwissenschaftliche Fakultät	Herbert-Lewin-Str. 1	50931 Köln-Lindenthal
SoS	Sonderschule für Geistigbehinderte	Holweider Straße 2	51065 Köln-Mülheim
Städt. Hauptschule	Hauptschule Holzheimer Weg	Holzheimer Weg 34	50769 Köln-Vorringen
Berufskolleg	Berufskolleg Humboldtstraße	Humboldtstr. 41	50676 Köln-Alstadt/Süd
RS	Realschule Im Hasental	Im Hasental 41	50679 Köln-Deutz
GGG	GGG Kapitelstraße	Kapitelstr. 24-26	51103 Köln-Kalk
Gymnasium	Humboldt-Gymnasium	Kartäuser Wall 40	50676 Köln-Alstadt/Süd
RS	Bertha-von-Suttner-Schule	Koikrabenweg 65	50829 Köln-Vogelsang
GGG	GGG Kopernikusstraße	Kopernikusstr. 40-42	51065 Köln-Buchforst
RS	Realschule Lasallestraße	Lasallestr. 59	51065 Köln-Mülheim
GGG	GGG Leuchterstraße	Leuchterstraße 25	51069 Köln-Dünnwald
Gymnasium	Hildegard-von-Bingen-Gymnasium	Leybergstr. 1	50939 Köln-Sülz
EGS	Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule	Mainstr. 75	50996 Köln-Rodenkirchen
Förderschule	Paul-Maar-Schule	Marienplatz 2	50676 Köln-Alstadt/Süd
GGG	Konrad-Adenauer-Schule	Martinustr. 28	50765 Köln-Volkhoven/Weiler
KGS	KGS Mengenicher Str.	Mengenicher Str. 28	50829 Köln-Bocklemünd
BS - Berufsschule	Erich-Gutenberg-Berufskolleg	Modemannstr. 25	51065 Köln-Mülheim
GGG	GGG Mülheimer Freiheit	Mülheimer Freiheit 99	51063 Köln-Mülheim
GGG	GGG Nesselrodestraße	Nesselrodestr. 15	50735 Köln-Niehl
RS	Peter-Ustinov-Schule	Neusser Straße 421	50733 Köln-Nippes
BS	Barbara-von-Sell-Berufskolleg	Niehier Kirchweg 118	50733 Köln-Nippes
Gymnasium	Albertus-Magnus-Gymnasium	Ottostr. 87	50823 Köln-Ehrenfeld
BS	Berufskolleg Humboldtstraße	Perlengraben 101	50676 Köln-Alstadt/Süd
GHS	GHS Reutlinger Str.	Reutlinger Str. 49	50739 Köln-Bilderstöckchen
GGG	GGG Ricarda-Huch-Straße	Ricarda-Huch-Straße 60	51061 Köln-Stammheim
Förderschule	Schule Lindweiler Hof	Rochusstr. 80	50827 Köln-Bickendorf
Telekom	Telekom Niederlassung	Stolberger Straße 364-368	50933 Köln-Braunsfeld
BS	Berufskolleg Ulrepforte	Ulrichgasse 1-3	50678 Köln-Neustadt/Süd
Uni	Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fak.	Universitätsstr. 24	50931 Köln-Lindenthal
Uni	Universitätsbibliothek	Universitätsstr. 33	50931 Köln-Lindenthal
GHS	Ursula-Kuhr-Schule	Volkhovener Weg 140	50767 Köln-Heimersdorf
Berufskolleg	Berufskolleg Ehrenfeld	Weinsbergstr. 72	50823 Köln-Ehrenfeld
BS	Kaufmännische Berufsschule	Wormser Straße 1	50677 Köln-Neustadt/Süd

Legende:

KGS	Kath. Grundschule	GHS	Gemeinschaftshauptschule
GGG	Gemeinschaftgrundschule	Uni	Universität
LVR	Landschaftsverband Rheinland	SoS	Sonderschule
KHS	Kath. Hauptschule	VS	Volksschule
BS	Berufsschule	RS	Realschule
EGS	Evangelische Grundschule	Fak.	Fakultät

549. 2. Änderung der Satzung über den Zweckverband :terra nova

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 folgende Änderung der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 11 (4) Zur Tätigkeit von Investitionen – insbesondere für einen notwendigen Flächenerwerb gemäß § 2 (2) – kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gemäß § 1 zu gleichen Teilen getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gemäß § 11 (3) jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

Der bisherige § 11 (4) wird zu § 11 (5).

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, am 25. Juni 2012 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „:terra nova“ beschlossene, 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „:terra nova“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes :terra nova am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 30. Juli 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: – 31.1.1.6.2- ZV :terra nova –

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 482

**550. Vermessungsgenehmigung II/Löschung
Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe ./.
V.T. Horst-Josef Crumbach**

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/228/12

Köln, den 24. September 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lutz Sauerzapfe, Jakobstraße 120, 52064 Aachen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Horst-Josef Crumbach ist mit Wirkung zum 24. September 2012 erloschen.

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 482

**551. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Klaus Frenken /
V.T. Horst-Josef Crumbach**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/229/12

Köln, den 24. September 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Frenken, Aldenhovener Straße 7b, 52499 Baesweiler habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Horst-Josef Crumbach zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2012, S. 482

**552. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Ulrich Epp ./.
Vermessungstechniker Markus Steinhauer**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/220/12

Köln, den 14. September 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Epp, Kaiser-Wilhelm-Platz 12, 53721 Siegburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Markus Steinhauer zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Lux

ABl. Reg. K 2012, S. 482

**553. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./.
Vermessungstechniker Hans-Jürgen Knipp**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2/2416/7160/226/12

Köln, den 19. September 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter sei-

ner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Hans-Jürgen Knipp zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. L u x

Abl. Reg. K 2012, S. 482

**554. Schornsteinfegeranlegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 27 Städtereionsrats Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk **Nr. 27** des StädteRegionsrates Aachen mit den Stadtteilen Würselen-Bardenberg, -Pley und -Morsbach sowie dem Stadtteil -Kohl-scheid der Stadt Herzogenrath durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (9. August 2012, Kennz. 511146) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Holger Knehaus, 52477 Alsdorf, mit Verfügung vom 12. September 2012 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 27 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Köln, den 17. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB27SRAC

gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2012, S. 483

**555. Schornsteinfegeranlegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 07 Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk **Nr. 07** (innerhalb des Stadtgebietes Aachen) des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (31. Juli 2012, Kennz. 504146) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Torsten Teetz, 50259 Pulheim, mit Verfügung vom 13. September 2012 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 07 des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen bestellt.

Köln, den 17. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB07ACS

gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2012, S. 483

**556. Schornsteinfegeranlegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 05 Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk **Nr. 05** (innerhalb des Stadtgebietes Aachen) des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (31. Juli 2012, Kennz. 504101) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Björn Marson, 52134 Herzogenrath, mit Verfügung vom 13. September 2012 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 05 des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen bestellt.

Köln, den 17. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB05ACS

gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2012, S. 483

**557. Schornsteinfegeranlegheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 16 Eschweiler)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk **Nr. 16** (Stadt Eschweiler) des StädteRegionsrates Aachen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. August 2012, Kennz. 507414) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Bach, 52249 Eschweiler, mit Verfügung vom 13. September 2012 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 16 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Köln, den 17. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB16SRAC

gez.: Schäfer

Abl. Reg. K 2012, S. 484

**558. Bekanntmachung der 1. Änderung der
Satzung des Schulverbandes der Realschule
Selfkant in Gangelt vom 15. Dezember 2011**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) und des § 78 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Realschule Selfkant in Gangelt in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2012 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung Satzung des Real- und Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant.
2. Die Präambel entfällt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Realschule Selfkant in Gangelt und der Gesamtschule Gangelt-Selfkant.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen Real- und Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant. Er hat seinen Sitz in Gangelt.

5. Folgender § 3a wird eingefügt:

§ 3a
Schulformen

Der Schulverband betreibt die Realschule Selfkant in Gangelt am Standort Gangelt und die Gesamtschule Gangelt-Selfkant am Standort Höngen für die Jahrgangsstufen 5–7 sowie am Standort Gangelt für alle anderen Jahrgangsstufen.

6. § 6 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,

7. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 9
Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder der Schulverbandsvorsteher für die Dauer seines Hauptamtes. Zum Stellvertreter ist der andere Hauptverwaltungsbeamte oder einer der allgemeinen Vertreter zu wählen. Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 GO NRW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören.

8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Verteilung der nicht gedeckten Aufwendungen auf die Verbandsmitglieder ist für jede Schulform separat zu ermitteln.

9. § 14 wird wie folgt ergänzt:

Das Wort „Jahresrechnungen“ wird durch das Wort „Jahresabschlüsse“ ersetzt.

10. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß §§ 20 Abs. 4 sowie 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Ge-

meinordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung des Real- und Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selkant tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 17. September 2012

Bezirksregierung Köln
Az: 48.2.2

Im Auftrag
gez. Marcus D z i e i a

ABl. Reg. K 2012, S. 484

559. Luftreinhalteplan Heimbach – Auslegung –

An der Messstation in Niederzier (Kreis Düren) ist der ab dem Jahr 2005 geltende Grenzwert für Feinstaub (Particulate Matter < 10 µm) erneut überschritten worden.

Bedingt durch die europäischen Vorgaben sowie durch Festlegung im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für den Bereich des Tagebaus Hambach und die Umgebung aufzustellen (Luftreinhalteplan Hambach). Ziel dieses Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Feinstaubbelastung im Umfeld des Tagebaus so zu senken, dass der Grenzwert für Feinstaub eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Hambach wird in der Zeit vom

1. Oktober 2012 – 31. Oktober 2012

bei der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 3, Zeiten: Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 131, Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber der Bezirksregierung Köln schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum

14. November 2012

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 1. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8817.1-LRP Hambach

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 485

560. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Holzbachs und des Dresbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Holzbachs – von der Mündung in die Sülz bei km 0+000 bis km 1+030 – sowie für den Dresbach – von der Mündung in den Holzbach bei km 0+000 bis km 1+499 – im Bereich der Stadt Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hoch wasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Holzbachs und Dresbachs liegt bei der

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Dienstag, dem 9. Oktober 2012 bis Dienstag,
dem 23. Oktober 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Bachmann, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Holzbachs und des Dresbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

24. Oktober 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Holzbach und Dresbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 20. September 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az: 54.2.12.1-Holzbach-Dresbach

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

Abl. Reg. K 2012, S. 485

561. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lennefe gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Lennefe – von der Mündung in die Sülz bei km 0+000 bis km 13+023 – im Bereich der Stadt Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis und der Gemeinde Lindlar im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Lennefe liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Dienstag, dem 9. Oktober 2012 bis Dienstag,
dem 23. Oktober 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor

der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Bachmann, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lennefe im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

24. Oktober 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Lennefe wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 20. September 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az: 54.2.12.1-Lennefe

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

Abl. Reg. K 2012, S. 486

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

562. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071568020, 3072486156

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. Dezember 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls des Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. September 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2012, S. 486

**563. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000476816 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 17. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 487

**564. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000481261, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 21. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 487

**565. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000481238, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 21. September 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 487

E Sonstige Mitteilungen

**566. Liquidation
h i e r: Förderverein des Kinderhortes
Löhstraße e. V.**

Der Verein Förderverein des Kinderhortes Löhstraße e. V. mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 487

**567. Liquidation
h i e r: Odenthaler Basketballverein e. V.**

Der „Odenthaler Basketballverein e. V.“ mit dem Sitz in Odenthal ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Geschäftsadresse während der Liquidation: Odenthaler Basketballverein e. V. i. L., c/o Sebastian Meurer, Nittumer Weg 32a, 51467 Bergisch Gladbach.

Die Liquidatoren: Herr Christoph Kissel, Herr Tom Pahl, Herr Stephan Halm und Herr Sebastian Meurer.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 487

**568. Liquidation
h i e r: Schulbetreuung KiLi e. V.
katholische Grundschule Heinsberg IX.
Kirchhoven-Lieck**

Der o. g. Verein mit Sitz in Heinsberg, Kirchhoven hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2011 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Frau Michaela Ravnak-Bürschgens, wohnhaft Lindenstraße 101, 52525 Heinsberg oder Frau Sabine vor dem Esche, wohnhaft Im Endebruch 34, 52525 Heinsberg, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 487

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.